

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1943	Nr. 36
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 43	Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	173
30. 3. 43	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Ordnung der Arbeit in der Binnenschifffahrt)	174
30. 3. 43	Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Börsenwesens während des Krieges	176
30. 3. 43	Verordnung über die Führung der deutschen Handelsflagge durch fremde Seeschiffe	177
4. 4. 43	Verordnung zur Einheitsbewertung, zur Vermögensbesteuerung, zur Erbschaftsteuer und zur Grunderwerbsteuer	177
6. 4. 43	Zweite Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	178
6. 4. 43	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen	179

Verordnung
über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe,
in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland
und in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 23. März 1943.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) sowie auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im

Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten gilt das Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 184) und der Verordnungen vom 14. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 209) und vom 21. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) mit den aus der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) sich ergebenden Änderungen.

(2) Strafbare Handlungen nach §§ 21, 22 dieses

Gesetzes gehören in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland zur gerichtlichen Zuständigkeit.

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1943.

Der Reichskommissar für die Seeschifffahrt
Karl Kaufmann

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit
(Ordnung der Arbeit in der Binnenschifffahrt).
Vom 30. März 1943.**

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) § 64 Abs. 2 und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) einschließlich der Durchführungsverordnungen finden auf Schiffe der Binnenschifffahrt und ihre Besatzungen mit nachstehenden Änderungen entsprechende Anwendung.

§ 2

Schifffahrtbetrieb

Sämtliche Binnenschiffe eines Unternehmers bilden einen Betrieb im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Schifffahrtbetrieb). Binnenschiffe sind die zur Schifffahrt auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern bestimmten und hierzu von einem deutschen Schiffseigner verwendeten Schiffe. Als Schiffseigner gilt auch der Ausrüster.

§ 3

Führer und Gefolgschaft des Schifffahrtbetriebes

Führer des Schifffahrtbetriebes ist der Schiffseigner. Führt er das Schiff nicht selbst, so ist der Schiffer (Schiffsführer, Kapitän) sein Stell-

vertreter an Bord. Die Schiffsbesatzungen bilden die Gefolgschaft des Schifffahrtbetriebes.

§ 4

Vertrauensrat

(1) In jedem Schifffahrtbetrieb mit in der Regel mindestens zwanzig Gefolgschaftsmitgliedern wird ein Vertrauensrat gebildet. Der Vertrauensrat setzt sich zusammen aus dem Führer des Schifffahrtbetriebes und den Vertrauensmännern.

(2) Die Zahl der Vertrauensmänner bestimmt sich nach § 7 AOG. Für jeden Vertrauensmann ist ein Stellvertreter zu bestellen. Bei der Auswahl der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter sind die einzelnen Berufsgruppen der Schiffsbesatzungen angemessen zu berücksichtigen; mindestens einer der Vertrauensmänner muß Schiffer (Kapitän oder Schiffsführer) sein.

(3) Bis zu einer allgemeinen Neubestellung der Vertrauensmänner werden die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter durch den Reichstreuänder der Arbeit berufen. Der Führer des Schifffahrtbetriebes hat im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront dem Reichstreuänder der Arbeit geeignete Gefolgschaftsangehörige vorzuschlagen; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so hat der Betriebsführer außer dem eigenen Vorschlag auch den Vorschlag des Betriebsobmannes zu übermitteln. In Schifffahrtbetrieben, die ihren Sitz in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Ober-